

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 18.02.2026 unter **Tagesordnungspunkt 9.** gemäß § 67 Abs. 1 lit. c i.V.m. mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, beschlossen, den von PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl vom 18.12.2025, Zahl 4/2025, durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Die Verankerung einer Grenze unterschiedlicher Festlegungen der Bebauung und die Zuordnung des einer gewerblichen Nutzung zugeschlagenen Bereichs (Teilflächen der Gpn 166/2, 166/3 und 169) zur für den südlich anschließenden Bereich gültigen Entwicklungssignatur G 16 lt. beiliegendem Änderungsplan.

Folgende Festlegungen sind für die in § 8 (4) des Verordnungstextes definierte Entwicklungssignatur G 16 verankert:

- Vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung • z1: unmittelbarer Bedarf
- Zähler 16: Parallel mit der Freigabe ist durch eine Widmung sicherzustellen, dass eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes nur dann erfolgen kann, wenn dessen Betriebsverkehr ohne Beeinträchtigung der angrenzenden Wohngebiete bewerkstelligt wird.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 23.02.2026 bis einschließlich 23.03.2026.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtamt Wörgl zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Wörgl unter <http://www.woergl.at> abgerufen werden.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.



Dieses Dokument wurde von Michael Riedhart elektronisch gefertigt und amtsigniert.

Datum/Zeit 20.02.2026
SID 43BF8DEA552A37457E8772

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.woergl.at

Der Bürgermeister:

Michael Riedhart

angeschlagen am: 23.02.2026

abgenommen am: 24.03.2026

70531

Planbezeichnung:
4/2025

PLANUNGSBEREICH: Augasse
Betroffene Grundstücke: Teilflächen der Gpn 166/1, 166/2, 166/3, 169



ÜBERSICHTSPLAN
Maßstab: 1:5.000



Amtssignatur LAND TIROL



PLANALP
Raumplanung · Verkehrsplanung
Kartographie · Geographie · Informationssysteme


 PLAN ALP ZT GmbH
 DI Mag. Michael Bachlechner
 Mag. Klaus Spielmann, MSc. (GIS)
 Architektur und Geographie

Bearbeitung: DM/BM

www.ris.bka.gv.at

PLANUNGSBEREICHE

Abgrenzung Planungsbereich

FESTLEGUNGEN

§ 31(1)e, i Vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung
z1 unmittelbarer Bedarf

Zähler 16: Bauland mit Auflagen zur Erschließung:

Parallel mit der Freigabe ist durch eine Widmung sicherzustellen, dass eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes nur dann erfolgen kann, wenn dessen Betriebsverkehr ohne Beeinträchtigung der angrenzenden Wohngebiete bewerkstelligt wird.

§ 31(1)d, Grenzen unterschiedlicher Festlegungen der Bebauung
e.g

	GemeindestraÙe, öffentliche LandsstraÙe
	BundesstraÙe A - Bundesautobahn mit Hinweis auf Schutzbereich
	Hauptbahn mit Hinweis auf Bauverbotsbereich
	Hochspannungsleitung mit Hinweis auf Schutzbereich, Gefährdungsbereich oder Servitutstreifen
	Hochspannungsleitungen mit Hinweis auf Schutzbereich
	Elektrisches Erdkabel
	Umspann-, Trafostation
	Gasleitung
	Belastetes Gebiet (§ 3 (8) UVPG 2000)
	Überflutungsfläche 300-jährliches Hochwasser oder Extremereignis (Restrisikogebiet)
	Gelbe Gefahrenzone - Hochwasser
	Rote Gefahrenzone - Hochwasser

Planzeichen: Nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 und der Planzeichenverordnung 2025 in der Fassung lt. der Verordnung LGBl. Nr. 29/2025

